

105. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Teilurteil erlassen werden?

V. Civilsenat. Ur. v. 30. Juni 1886 i. S. H. (Kl.) w. Stadtgemeinde Berlin (Bekl.). Rep. V. 58/86.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Klageantrag, aus welchem der Ursprung und Anlaß des vorliegenden Rechtsstreites sich ergibt, ist dahin gestellt worden: den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger als Entschädigung für die Abtretung des Eigentumes der im Wege der Expropriation zur Anlage der linksseitigen Spreuerstraße zwischen der Marschallsbrücke und der Kronprinzenbrücke — des sog. Reichstagsufers — erforderlichen Fläche von 168 □ m des — — in der neuen Wilhelmsstraße Nr. 1 belegenen Grundstückes nebst den sämtlichen auf diesem Grund-

stücke befindlichen Baulichkeiten außer der durch Beschluß des Königl. Polizeipräsidiums festgesetzten Summe von 103 194 *M* noch weitere 624 163 *M* nebst 5% Zinsen seit dem Tage der Klageaufstellung zu zahlen.

Die Beklagte hatte die Abweisung der Klage beantragt.

Seinen höheren Anspruch gegenüber der im Verwaltungswege festgesetzten Entschädigung hatte Kläger zum Teil durch die Ausführung zu begründen versucht, daß bei der Abschätzung des Wertes des zu enteignenden Grundstückes nicht, wie geschehen, der Zustand desselben zur Zeit der Einleitung des Entschädigungsverfahrens (September 1882), sondern der Zustand zur Zeit der Publikation der das Enteignungsrecht nach Maßgabe der bereits früher (1871) festgestellten Straßenschichtlinie verleihenden Königl. Verordnung (30. Juni 1882) hätte zu Grunde gelegt werden müssen. In der Zwischenzeit zwischen diesen beiden Zeitpunkten hatte sich nämlich in dem zu enteignenden Teile des klägerischen Grundstückes eine den Wert desselben mindernde Veränderung zugetragen, indem am 24. Juli 1882 die Spreuerwand des klägerischen Hauses eingestürzt war und die Polizeibehörde unterm 6. August 1882 den Abbruch des Hauses bis zur Mittelwand wegen Baufälligkeit angeordnet hatte. Von seinem oben angegebenen Standpunkte glaubt Kläger auf den Ersatz des Wertes des unbeschädigten Gebäudes Anspruch machen zu dürfen, eventuell wenigstens nach Abzug derjenigen Kosten, welche zur Reparatur des Gebäudes nach dem Einjurze erforderlich gewesen sein würden. Zur Begründung dieses eventuellen Verlangens hatte Kläger behauptet, daß der Abbruch des Gebäudes in Wahrheit nicht wegen Baufälligkeit, sondern mit Rücksicht auf die bevorstehende Enteignung angeordnet worden sei.

Der erste Richter verwarf die Ansicht des Klägers betreffend den für die Enteignungs-Entschädigung maßgebenden Zeitpunkt, erachtete eine Nachprüfung der Gründe der den Abbruch anordnenden polizeilichen Verfügung für unstatthaft und wies durch Teilurteil den Klageanspruch in Höhe von 279 825 *M* ab.

Zu diesem Resultate war der erste Richter dadurch gelangt, daß er von der durch den Klageantrag (noch) geforderten Entschädigungssumme denjenigen Betrag von 344 877 *M* in Abzug brachte, auf welchen Kläger seine Forderung für den ungünstigsten, d. h. für den Fall berechnet hatte, daß er mit seiner Ansicht über den für die Wert-

schätzung maßgebenden Zeitpunkt und eventuell den Grund des angeordneten Abbruchs nicht durchbringen sollte.

Kläger legte Berufung ein. Der Berufungsrichter hat das angefochtene Teilurteil bestätigt.

Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

#### Gründen:

„Die Revision hat in erster Linie den prozessualen Angriff erhoben, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Teilurteiles (§. 273 C.P.D.) nicht vorliegen, der Berufungsrichter daher das zu Unrecht erlassene Teilurteil nicht hätte bestätigen dürfen. Der Angriff ist begründet.

Ein Teilurteil ist ein Endurteil und kann als solches nur erlassen werden, wenn von mehreren in den Streit gezogenen Ansprüchen der eine, oder ein Teil eines Anspruches zur Endentscheidung reif ist (§§. 272. 273 a. a. O.). Zur Endentscheidung reif ist ein Anspruch oder ein Teil eines solchen dann, wenn seine Existenz oder Nichtexistenz aus den festgestellten Thatsachen und den zur Anwendung kommenden Gesetzen durch logische Schlußfolgerung sich ergibt. Handelt es sich, wie im vorliegenden Falle, um eine Geldforderung, so ist zwar durch deren quantitative Teilbarkeit die Möglichkeit eines Teilurteiles, welches dem Kläger einen Teil der geforderten Summe entweder zu- oder ab spricht, an sich gegeben. In beiden Fällen muß aber die Existenz oder Nichtexistenz des Anspruches in Höhe des zur Vorausentscheidung gelangenden Teilbetrages so klar gestellt sein, daß die Erörterung und Entscheidung der anhängig bleibenden Streitfragen eine Änderung hierin nicht herbeiführen kann. Wenn also, wie im vorliegenden Falle, Kläger mit einem Teilbetrage vorab abgewiesen werden soll, so muß feststehen, daß, wie auch das Resultat der vorbehalten bleibenden weiteren Verhandlung und eventuell Beweiserhebung sein möge, Kläger um jenen Teilbetrag zuviel fordert und daß ihm also — nach dem dermaligen Streitstande — günstigsten Falles nicht mehr zugesprochen werden kann, als der Überschuß der ganzen geforderten Summe über die abgewiesene Teilforderung beträgt.

Steht das nicht fest, so ist eben ein bestimmter Teil des Anspruches zur Entscheidung nicht reif, kann eine der Rechtskraft fähige Entschei-

zung über einen Teilbetrag der eingeklagten Forderung nicht erlassen werden.

Im vorliegenden Falle hat Kläger den ihm von der Beklagten als Unternehmerin zu erstattenden Wert des enteigneten Grundstückes als eine einheitliche ungeteilte Forderung in Höhe von 724 477,75 *M* (einschließlich der ihm im Verwaltungsverfahren zugebilligten Entschädigung) geltend gemacht. Zur Begründung seiner Mehrforderung hat er unter anderen die Richtigkeit der Auffassung der Verwaltungsbehörde in zwei Punkten, nämlich in betreff der Wahl des für die Wertschätzung des enteigneten Grundstückes maßgebenden Zeitpunktes und eventuell in betreff des Grundes der den Abbruch des Gebäudes anordnenden polizeilichen Verfügung angegriffen. Diese Angriffsmittel, über welche der erste Richter und mit ihm der Berufungsrichter materiell allein befunden hat, sollen nicht besondere in der Gesamtforderung enthaltene und aus derselben auszufordernde Teilansprüche begründen; vielmehr bilden sie in Verbindung mit den übrigen bisher unerörtert gebliebenen Streitpunkten die Elemente der vom Kläger aufgestellten Wertberechnung. Ob und in welchem Maße Kläger zuviel gefordert hat, läßt sich endgültig erst nach Erörterung aller für die Wertberechnung maßgeblichen Momente entscheiden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 57.

Daß es sich im vorliegenden Falle nicht um einen selbständiger Endentscheidung fähigen und zu diesem Behufe prozessualisch auscheidbaren Teilanspruch handelt, ergibt sich auch aus der Ermägung, daß, wäre der Berufungsrichter in Ansehung der materiellen Rechtsfragen der Ansicht des Klägers beigetreten, er nicht in der Lage gewesen sein würde, über den vom ersten Richter abgewiesenen Teil des Klagenanspruches materiell zu Gunsten des Klägers anderweit zu entscheiden, also die Beklagte zur Zahlung einer bestimmten Summe zu verurteilen, und doch auch (unter der Voraussetzung der Zulässigkeit des Teilurteiles) keinen gesetzlichen Anhalt gehabt haben würde, die Sache als noch nicht spruchreif in die erste Instanz zurückzuverweisen (§§. 499. 500. 501 C.P.O.).

Wo eine verurteilende Teilentscheidung nicht denkbar, ist der Fall eines Teilurteiles überhaupt nicht gegeben.

Der Berufungsrichter erkennt selbst an, daß, da es sich hier lediglich um zwei selbständige Angriffsmittel handele, die Verwerfung durch

---

Zwischenurteil auszusprechen gewesen wäre. Wenn er dennoch das erste Urteil bestätigt hat, so verkennt er die Natur des Teilurteiles und verletzt den von demselben handelnden §. 273 C.P.D."